

## **Satzung**

### **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen „Ständige Konferenz Tanz e.V.“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- (2) Der Sitz des Vereins ist Berlin.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Vereinszweck**

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Kultur, insbesondere des künstlerischen Tanzes in Deutschland einschließlich internationaler Beziehungen. Der Verein realisiert dies vor allem durch die Schaffung eines Netzwerks von Verbänden, Vereinen, sonstigen Institutionen und Persönlichkeiten in Deutschland, deren Tätigkeit mit der Tanzkunst verbunden ist.
- (2) Der künstlerische Tanz soll als eigenständige Kunst- und Kulturform weiter etabliert und einer breiteren Öffentlichkeit als Kulturgut von allgemeinem Interesse näher gebracht werden. Der Verein will in Deutschland eine wirkliche gesellschaftliche Anerkennung für die Tanzkunst schaffen und setzt sich in allen gesellschaftlichen Bereichen für Anliegen der Tanzkunst ein.
- (3) Arbeitsfelder sind alle Fragen, die mit der Entwicklung der Tanzkunst in Verbindung stehen – Tanzausbildung, Produktion und Präsentation von Tanz, Tanzforschung und Tanzwissenschaft bis zur Dokumentation, Öffentlichkeitsarbeit und Präsenz in den Medien.
- (4) Seine Ziele erreicht der Verein insbesondere durch die enge inhaltliche Zusammenarbeit der Mitglieder und gemeinsame Initiativen, Kampagnen, Symposien und Modellprojekte.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

- (5) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (6) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins können alle Vereine, Verbände oder Institutionen in Deutschland werden, deren Tätigkeit mit der Profession Tanz verbunden ist und die eine überregionale Relevanz haben. Einzelne Persönlichkeiten können Mitglied werden, wenn sie sich um den Tanz in besonderer Weise verdient gemacht haben.
- (2) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet die Mitgliederversammlung. Eine Ablehnung ist zu begründen.
- (3) Die Mitglieder unterstützen den Verein – auch in der Öffentlichkeit – dem Vereinszweck entsprechend.
- (4) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, durch Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen, durch schriftliche Erklärung des Austritts gegenüber dem Vorstand oder durch Ausschluss aus dem Verein.
- (5) Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich.
- (6) Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Vereinsinteressen schwerwiegend verstoßen hat.

Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich vor der Mitgliederversammlung persönlich oder schriftlich zu rechtfertigen. Die Entscheidung über den Ausschluss ist zu begründen.

- (7) Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

## **§ 5 Mitgliedsbeiträge**

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben.
- (2) Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

## **§ 6 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, die Ausschüsse und der Vorstand.

## **§ 7 Die Mitgliederversammlung**

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung ; sie hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Festlegung der Grundsätze der Vereinsarbeit und eines Arbeitsprogramms im Sinne des § 2.
  - b) Entscheidungen über die Aufnahme oder den Ausschluss von Vereinsmitgliedern.
  - c) Festlegung der Beiträge.
  - d) Wahl der Ausschüsse, des Vorstands und der Rechnungsprüfer.
  - e) Die Bestätigung und Ernennung des vom Vorstand vorgeschlagenen Geschäftsführers.
  - f) Genehmigung des Haushaltsplans für das kommende Geschäftsjahr.
  - g) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstandes und dessen Entlastung, gegebenenfalls mit Auflagen.
  - h) Beschlüsse über Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins.
- (2) Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Die Einladung zur Mitgliederversammlung durch den Vorstand hat mindestens vier Wochen vor dem Termin schriftlich zu erfolgen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann auf Beschluss des Vorstands binnen zwei Wochen einberufen werden; sie muss einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder das verlangt.
- (3) Die Mitgliederversammlung bestimmt zu Beginn einen Vorsitzenden und einen Schriftführer. Alle Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren. Die Protokolle werden durch den Vorsitzenden und den Schriftführer unterzeichnet.
- (4) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Anwesenden, soweit in der Satzung nichts anderes vorgeschrieben ist. Jedes natürliche Mitglied und jeder Vertreter einer juristischen Person besitzt das aktive und das passive Wahlrecht. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmen sind an anwesende Personen übertragbar, jedoch darf ein Mitglied nicht mehr als die Anzahl von zwei Stimmen auf sich vereinen; notwendig zur Stimmenübertragung ist eine schriftliche Vollmacht für die jeweilige Mitgliederversammlung.
- (5) Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der Mitgliederversammlung. Anträge auf Satzungsänderungen müssen schriftlich beim Vorstand eingereicht werden und sind mit der Einladung zur nächsten Mitgliederversammlung im Wortlaut mitzuteilen.
- (6) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren den Vorstand, der aus mindestens fünf Personen besteht. Alle Vorstandsmitglieder sind in getrennten Wahlgängen zu wählen. Erhält bei einem Wahlgang keiner der Kandidaten die einfache Mehrheit der

Stimmen, findet zwischen den beiden Kandidaten mit den meisten Stimmen eine Stichwahl statt. Gewählt ist, wer in der Stichwahl die meisten Stimmen auf sich vereint.

- (7) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Rechnungsprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die Rechnungsprüfer prüfen die Jahresrechnung des Vereins zum Abschluss jeden Geschäftsjahres und berichten auf der nächsten Mitgliederversammlung.

## **§ 8 Ausschüsse**

- (1) Stehen bestimmte Sachthemen an, die spezielle Kenntnisse erfordern, kann die Mitgliederversammlung einen Ausschuss aus in diesem Sachthema kompetenten Mitgliedern bestimmen.
- (2) Ein Ausschuss kann auch vom Vorstand vorgeschlagen werden. In diesem Fall hat der Vorstand ein positives Votum für sein Vorgehen von den Mitgliedern schriftlich (auch per e-mail) einzuholen.
- (3) Der Ausschuss erarbeitet zu der Frage, mit der er beauftragt wurde, die inhaltliche Position des Vereins. Diese Position wird anschließend vom Vorstand und den Mitgliedern in der Öffentlichkeit vertreten.
- (4) Die Diskussionen und die Meinungsbildung sind zu protokollieren.

## **§ 9 Der Vorstand**

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus mindestens fünf Personen. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von zwei Vorstandsmitgliedern vertreten.
- (2) Die Führung der Geschäfte des Vereins zwischen den Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand. Der Vorstand ist für die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung verantwortlich; er ist der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig.
- (3) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung und legt die Aufgabengebiete fest, für die jeweils ein Vorstandsmitglied federführend zuständig ist. Einem Vorstandsmitglied ist die Zuständigkeit für die Finanzen und die Geschäftsstelle zu übertragen.
- (4) Vorstandssitzungen sind mindestens halbjährlich und vor jeder Mitgliederversammlung sowie darüber hinaus nach Bedarf abzuhalten. Die Einladung erfolgt durch das für die Geschäftsstelle federführend zuständige Vorstandsmitglied mit einer Frist von mindestens einer Woche.
- (5) Beschlussfähigkeit liegt vor, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Jedes Vorstandsmitglied hat nur eine Stimme. Stimmen von Vorstandsmitgliedern sind bei Abstimmungen des Vorstands nicht übertragbar. Alle Vorstandsbeschlüsse sind zu protokollieren.
- (6) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Wahlzeit aus, ist der Vorstand berechtigt, ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen. Auf diese Weise bestimmte Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.
- (7) Vorstandsmitglieder, die nach einer ersten Wahlperiode bereits ein zweites Mal wieder gewählt wurden, können nach dieser zweiten Wahlperiode nicht für eine dritte unmittelbar folgende Wahlperiode wieder gewählt werden, sondern erst nach einer Pause von der Dauer einer Wahlperiode wieder kandidieren.

## **§ 10 Der Geschäftsführer**

- (1) Der Vorstand des Vereins kann einen Geschäftsführer vorschlagen, der von der Mitgliederversammlung bestätigt werden muss und von ihr ernannt wird.
- (2) Der Geschäftsführer repräsentiert den Verein in der Öffentlichkeit und gegenüber der Politik in enger Zusammenarbeit mit dem Vorstand, den Ausschüssen und den Mitgliedern und zieht die auf dem jeweiligen Arbeitsgebiet kompetentesten Mitglieder hinzu.
- (3) Der Geschäftsführer nimmt die laufenden Angelegenheiten des Vereins wahr, führt die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung durch und ist dem Vorstand und der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig.
- (4) Der Vorstand kann dem Geschäftsführer im Rahmen der satzungsmäßigen Bestimmungen in einzelnen Fällen Vertretungsvollmacht erteilen.

## **§ 11 Auflösung**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Der Beschluss bedarf einer Zweidrittelmehrheit der Stimmen.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt sein Vermögen nach Beschluss der Mitgliederversammlung an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Kunst und Kultur, insbesondere der Tanzkunst. Die Mitglieder haben bei Auflösung des Vereins keinen Anspruch auf Vermögensteile des Vereins. Es erfolgt keine Rückerstattung von Beiträgen.

*Errichtet in Berlin am 12. März 06,*

*geändert [§10, Absatz (2),(4)] mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 29. April 07*

*geändert [§2, § 11] mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 29. November 07*